Tarifeinigung bringt deutliche Aufwertung für Bibliotheken

Mit der Tarifeinigung in der Länderrunde vom 2.3.2019 konnte ver.di nicht nur 8 % mehr Gehalt über die nächsten 33 Monate, sondern auch eine deutlich verbesserte Eingruppierung für wissenschaftliche Bibliotheken, Archive und Museen durchsetzen.

Beschäftigte in Bibliotheken, Archiven und Dokumentationseinrichtungen sind etwas Besonderes, klar. Leider ist das nicht immer zu ihrem Vorteil, zumindest, wenn sie unter den Tarifvertrag der Länder (TV-L) fallen. Denn in den Entgeltordnungen (EGO) des TV-L waren ihre Tätigkeiten noch immer im „speziellen Teil“ beschrieben und entsprechenden Entgeltgruppen zugeordnet, mit deutlichen Nachteilen gegenüber den „allgemeinen“ Merkmalen für den Verwaltungsdienst. Die selbe Tätigkeit landete in Bibliotheken oft eine oder sogar mehrere Entgeltgruppen niedriger - mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Das ist jetzt vorbei!

WAS IST PASSIERT?

In zähen Verhandlungen konnte ver.di in der Tarifeinigung am 2.3.2019 durchsetzen, dass nach Bund und Kommunen ab dem 1.1.2020 auch in den Ländern die Beschäftigten in Bibliotheken, Archiven und Museen nach den allgemeinen Merkmalen eingruppiert sind. Diese Änderung hat erhebliche positive Folgen. Beispielhaft haben wir einige Auswirkungen in der rechten Spalte zusammengestellt.

WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Nach ausführlicher Beratung hat die ver.di-Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst beschlossen, die Annahme des Verhandlungsergebnisses durch eine Mitgliederbefragung zu empfehlen.
Somit werden die ver.di-Mitglieder in den nächsten Wochen die Möglichkeit haben, das Tarifergebnis, das nur durch massive Warnstreiks erzielt werden konnte, zu beurteilen und ihr Votum dazu abzugeben. ver.di führt damit eine gute demokratische Tradition fort.

WAS ÄNDERT SICH AB 1.1.2020?

Einige wichtige Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung im Überblick:

+ Für die EG 6 musste man bisher neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auch noch 1/4 selbstständige Leistungen erbringen. Letzteres fällt künftig komplett weg.

+ Für die EG 9a muss man künftig mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erbringen. Bisher reichte das nur für die EG 8, und auch nur als nicht einklagbare übertarifliche Bezahlung - also nach Willen des Arbeitgebers.

+ In diese EG 8 führen nun gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und 1/3 selbstständige Leistungen. Bisher reichte das nur für die EG 6.

+ Sowohl die EG 11 wie die EG 12 kannte die EGO TV-L für Bibliotheksperson bisher gar nicht. Beide Entgeltgruppen stehen jetzt auch Bibliotheksbeschäftigten offen.

WAS WURDE NOCH VEREINBART?

Die Einigung sieht eine tabellenwirksame Anhebung der Gehälter im Gesamtvolumen von 8 % mit einer Laufzeit von 33 Monaten vor. Darin enthalten ist eine ausgeprägte soziale Komponente. Über die Laufzeit haben alle Beschäftigten damit mindestens 240 € mehr im Monat.

Erhöhung der Tabellenentgelte TV-L
Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden
a) zum 1.1.2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht, mindestens jedoch um 100 €;
b) zum 1.1.2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht, mindestens jedoch um 90 €;
c) zum 1.1.2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht, mindestens jedoch 50 €.

Auszubildende
Die Ausbildungsentgelte werden zum 1.1.19 um 50 € und zum 1.1.20 nochmals um 50 € erhöht. Der Urlaubsanspruch der Auszubildenden wird auf 30 Tage erhöht und die die Übernahmeregelung für weitere 2 Jahre wieder in Kraft gesetzt.

Entgeltordnung/Kompensation
Darüber hinaus haben wir für viele Beschäftigtengruppen strukturelle Verbesserungen in der Entgeltordnung erreicht. Als hälftigen Ausgleich der daraus entstehenden Mehrkosten wird die Jahressonderzahlung für die Jahre 2019 bis 2022 für beide Tarifgebiete festgeschrieben. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Jahressonderzahlung sind die Entgeltwerte aus 2018. Die Anpassung der Jahressonderzahlung Ost-West wird nicht berührt. Der Bemessungssatz ist in Ost und West gleich.

Garantiebetrag bei Höhergruppierung
Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15) erhöht. Der jeweilige Garantiebetrag ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

Darüber hinaus findest Du alle Informationen und Antworten auf häufige Fragen auf unserer Seite: wir-sind.es-wert.verdi.de oder auf facebook.com/verdi

Impressum:
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), FB 05, Ute Kittel, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin.
Bearbeiter: Matthias Neis, Mail: matthias.neis@verdi.de

WIE KOMMST DU ZU EINER NEUEN EINGRUPPIERUNG?

Wie die Überführung der Beschäftigten in die neue Eingruppierung im Detail umgesetzt wird (Antragserfordernis, Fristen, etc.), wird - sofern die Mitglieder das Ergebnis annehmen - zwischen ver.di und den Arbeitgebern noch vereinbart. Sobald die Einzelheiten geklärt sind, informieren wir dich umgehend darüber, was Du tun musst.

ver.di-Mitglieder können natürlich eine kostenfreie Einzelfall-Beratung durch ihre Gewerkschaft in Anspruch nehmen.

Deshalb: Falls du noch auf eine gute Gelegenheit gewartet hast, ver.di-Mitglied zu werden. Jetzt ist sie da!

WIR SIND ES WERT.
Jetzt Mitglied werden!
www.mitgliedwerden.verdi.de